

Anlage A zur V/0371/2025

Kurzüberblick

Die Laufzeit des Gleichstellungsplans für die Jahre 2022 – 2025 soll gemäß § 5 Abs. 6 LGG aufgrund der bevorstehenden Kommunalwahlen und der damit verbundenen zeitlichen Engpässe bei der Entwicklung und dem Inkrafttreten in dieser Legislaturperiode verlängert werden. Der Gleichstellungsplan bleibt bis zum 30.06.2026 gültig.

Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Bei der Stadt Münster wurde gemäß dem LGG der Gleichstellungsplan für die Jahre 2022 – 2025 beschlossen und damit der vorherige Gleichstellungsplan für die Jahre 2018 - 2021 fortgeschrieben. Für den Zeitraum ab 2026 ist bislang kein neuer Gleichstellungsplan erstellt worden. Es bedarf einer Verlängerung der Gültigkeit des bisherigen Gleichstellungsplans bis zur Erstellung eines neuen Gleichstellungsplans. Es ist vorgesehen, die Arbeiten hieran bis zum 30.06.2026 abzuschließen.

Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	x	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	x	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	x	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	x	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	x	Nein		
<i>Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen.</i>						

Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	x	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
Diese Vorlage resultiert aus den Vorgaben des § 5 Abs. 6 Landesgleichstellungsgesetzes.					

Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)

Diese Beschlussvorlage hat eine unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Einstellungen, Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, da sofern kein gültiger Gleichstellungsplan vorliegt, Einstellungen, Beförderungen und die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten bis zum Inkrafttreten des Gleichstellungsplans auszusetzen sind (§ 5 Abs. 8 LGG).